

Hausordnung

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (KPH)

§ 1 Ziele

Die Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung an der KPH und soll die Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des Leitbildes gewährleisten.

§ 2 Vollziehung

Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den ausdrücklich mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen.

Bei Gefahr im Verzug ist jede/r Benutzer/in der KPH berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für das jeweilige Gebäude und Personen anzuwenden.

§ 3 Auslegung der Hausordnung

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind im Zweifelsfalle so auszulegen, dass die Sicherheit der Hochschulangehörigen, sowie die Erfüllung der Aufgaben der KPH allen anderen Belangen vorgehen.

§ 4 Geltungsbereich

(1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien als Betreiber der KPH zur Erfüllung der Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benutzer/innen dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.

§ 5 Widmung

(1) Die Grundstücke, Gebäude und Räume der KPH dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Organe und Angehörigen der KPH sowie der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verfügt über die der KPH Wien/Krems zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer festgesetzt und auf der Homepage der KPH veröffentlicht, sowie durch geeignete Aushänge kundgemacht.

(2) Die Öffnungszeiten sind von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer so festzulegen, dass die Erfüllung der Aufgaben der an der Hochschule Tätigen und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet wird.

(3) Wenn ausnahmsweise die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Abhaltung von Prüfungen und/oder wissenschaftlichen Veranstaltungen, von akademischen Feiern und Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches das Offenhalten zu anderen, als den festgelegten Zeiten erforderlich macht, so ist dies der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (in der Regel 5 Arbeitstage vor dem geplanten Termin) schriftlich zu Genehmigung vorzulegen.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden nicht gestattet.

§ 7 Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Personen, die Grundstücke, Gebäude, Räume und Inventar der KPH benützen, unterliegen den Vorschriften und Auflagen, die für die Benützung von Gebäuden und Inventar erlassen werden.

(2) Die Organe und Angehörigen der KPH sind verpflichtet daran mitzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen kann.

(3) Alle Benützer/innen der Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und das Inventar und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

(4) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Benutzer/innen sind dazu angehalten, das dafür Notwendige zu tun. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen usw. sind durch jede/n Hochschulangehörige/n an die Geschäftsführung zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen ist auch die Polizei zu verständigen.

(5) Insbesondere ist zu unterlassen:

1. jede Verschmutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der KPH.
2. das Rauchen in allen Räumen sowie auf dem gesamten Gelände ausgenommen der gekennzeichneten Raucherzone.
3. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen.

4. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen, obliegt nur den Verantwortlichen der Geschäftsführung.
5. die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Aushängen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung.
6. die Mitnahme von Tieren aller Art mit der Ausnahme von Behindertenhunden.
7. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung durch die Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
8. die Veranstaltung von Sammlungen aller Art, ausgenommen solche, die wohltätigen Zwecken gewidmet und durch die Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer genehmigt sind.
9. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke , ausgenommen aufgrund einer Genehmigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
10. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der Hochschule zu stören.
11. das Führen von Waffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.
12. die Benützung von Sportgeräten (Inline-Skates, Fahrräder, Skate-Boards, Roller, etc.) in den Räumlichkeiten der KPH außer in den dafür vorgesehen Sportstätten.
13. die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art oder durch Unbefugte.
14. jede parteipolitische Betätigung, ausgenommen der im Hochschülerschaftsgesetz und im Bundespersonalvertretungsgesetz eingeräumten Rechte.

(6) Die Benützer/innen der Hochschuleinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:

1. eine Sperre der Räume, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke.
2. Ausschaltung aller nicht für den Dauergebrauch bestimmten Elektrogeräte und Beleuchtungen in den Räumen der Dienststelle bei Verlassen der Dienststelle.
3. das Schließen der Fenster bei Verlassen des Raumes für längere Zeit.
4. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen.
5. die Bekanntgabe offener Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten an die von der Geschäftsführung betrauten Personen.
6. die Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge.
7. die unverzügliche Meldung an die Geschäftsführung bei Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere dann, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist.

(7) Alle Benützer/innen der Grundstücke, Gebäude und Räume der KPH sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der KPH nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts haftbar. Für Bedienstete gelten insbesondere das

Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, für Studierende die Bestimmung des § 28 Hochschulgesetz 2005.

§ 8 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltung und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Sorge und die Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen und Prüfungen obliegen den Lehrveranstaltungsleiter/innen.
- (3) Der Zutritt zu öffentlichen mündlichen Prüfungen kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden beschränkt werden.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen sind nur mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiter/innen zulässig. Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Aufführung und bei Prüfungen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten gestattet.

§ 9 Akademische Feiern

- (1) Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung der Geschäftsführung abgehalten werden.
- (2) Der Zugang zu akademischen Feierlichkeiten ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, kann im Einzelfall eine Beschränkung der Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl oder auf eine bestimmte Gruppe von Personen verfügt werden.
- (3) Die Teilnehmer/innen an den Feierlichkeiten haben die Weisungen des Ordnungsdienstes zu beachten.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind zulässig, wenn damit keine Störung des Ablaufes der Veranstaltung verbunden ist.

§ 10 Informationsflächen und Automaten

- (1) Aushänge und Plakatierungen an der KPH dürfen nur an hierzu vorgesehenen Stellen angebracht werden. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen. Sie dürfen zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen. Bei der Vergabe der Anschlagflächen ist in erster Linie der Bedarf der Organe und der Angehörigen der KPH zu berücksichtigen.
- (2) Für Schaukästen, Informationsflächen und das Aufstellen von Informationstischen der gesetzlichen Vertretungen (HochschülerInnenschaft, Dienststellenausschüsse) erteilt die Bewilligung das satzungsgemäße Organ der jeweiligen Vertretung. Bezüglich Impressum und Inhalt gilt die Bestimmung des Abs. 1.

(3) An nicht vorgesehener Stelle angebrachte oder gegen Abs 1. verstoßende Aushänge und Plakatierungen dürfen von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einer von ihr/ihm beauftragten Person entfernt werden. Die/der für die Aushänge oder für die Plakatierungen Verantwortliche kann zum Kostenersatz herangezogen werden.

(4) Das Aufstellen von Informationstischen durch Hochschulangehörige und Hochschulfremde bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Von Hochschulfremden kann ein Kostenersatz eingehoben werden.

(5) Das Aufstellen von Automaten an allgemein zugänglichen Stellen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer die/der auch über den erforderlichen Kostenersatz entscheidet.

§ 11 Schlüsselvergabe

(1) Personen mit einem der KPH zugeordneten Dienstverhältnis haben Anspruch auf Schlüssel, die den Zugang zum Arbeitsplatz (Seminarräume, Aufenthaltsräume) ermöglichen.

Darüber hinaus können von Seiten der Geschäftsführung, in begründeten Ausnahmefällen, an weitere Personen Schlüssel zum Zwecke des Zuganges zum Arbeitsplatz ausgegeben werden.

(2) Die Schlüsselvergabe sowie die Führung der Schlüsselevidenz erfolgt durch die Verwaltung.

(3) Der Erhalt von Schlüsseln ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich die/der Betreffende:

1. die erhaltenen Schlüssel in keinem Fall anderen Personen zu überlassen.
2. keine Nachfertigung der Schlüssel in keinem Fall anderen Personen zu überlassen.
3. einen eventuellen Verlust unverzüglich der Verwaltung zu melden.
4. die Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (bzw. Beenden der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich der Verwaltung zurückzugeben.

(4) Im Falle des Verlusts eines Schlüssels ist eine polizeiliche Verlustanzeige zu erstatten und Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes wird von der Geschäftsführung im konkreten Einzelfall festgelegt.

§ 12 Fahrzeugabstellplätze

Angestellte und Lehrende der KPH sowie Studierende können ihre Kraftfahrzeuge an den hierfür markierten Flächen (Abstellplätzen), nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, im Rahmen der Öffnungszeiten, abstellen. Bestimmte markierte Parkplätze stehen nur den genannten berechtigten Personenkreis zur Verfügung. Vortragende, Verwaltungsangehörige und Studierende können ihre Fahrräder bei den dafür vorgesehenen Einrichtungen vor dem Haupteingang abstellen.

§ 13 Sonderordnungen

Zusätzlich zur Hausordnung sind folgende „Sonderordnungen“ zu beachten:

Brandschutzordnung (Anhang 1)

Verhalten im Brandfall (Anhang 2)

Bibliotheksordnung (Anhang 3)

Besondere Hausordnungen der Praxisschulen (Anhang 4)

Betriebsanweisungen

§ 14 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

(1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

Bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch die LehrveranstaltungsleiterInnen, durch die Organe der HochschülerInnenschaft im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule von der Geschäftsführung zeitlich befristet ausgeschlossen werden. Bei Hochschulangehörigen ist unverzüglich Meldung an den direkten Dienstvorgesetzten beziehungsweise an die Rektorin/den Rektor und die Geschäftsführung zu erstatten.

(2) Besteht die Gefahr, dass nicht unbedeutende Straftaten, wie Sachbeschädigungen, Datenbeschädigungen, tätliche Angriffe, Körperverletzungen und ähnliches begangen werden, sind die Polizeibehörden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bzw. beauftragte Personen um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Bei Gefahr im Verzug können die Leiter/innen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Angehörigen der Verwaltung des jeweiligen Wirkungsbereichs unmittelbar an die Polizeibehörde herantreten. In diesem Fall ist umgehend die Geschäftsführung zu verständigen.

(3) Bei Störungen von Lehrveranstaltungen, Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann die Leiterin/der Leiter diese Veranstaltung jederzeit abbrechen.

(4) Alle Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen gerichtlichen strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind über den Dienstweg zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizulegen.

(5) Werden Benutzer/innen der Einrichtungen der Hochschule bei offenkundigen Übertretungen der Hausordnung angerufen, so haben sie auf Verlangen Mitgliedern des Kollegiums oder der Verwaltung ihre Identität nachzuweisen.